

# **Satzung des Traditionell Asiatische Kampfkunst Organisation e.V.**

## **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Aufgaben

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Austritt, Ausschluss und Auflösung
- § 8 Beiträge

## **C. Die Organe des Verbandes**

- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand

## **D. Sonstige Bestimmungen**

- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Abstimmungen und Wahlen
- § 15 Haftung des Verbandes
- § 16 Datenschutz im Verbandes

## **E. Schlussbestimmungen**

- § 17 Auflösung
- § 18 Gültigkeit dieser Satzung

## A. Allgemeines

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

(I) Der Verband führt den Namen: Traditionell Asiatische Kampfkünste Organisation mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.), in der Abkürzung „TAKO e.V.“.

(II) Der Verband hat seinen Sitz in Leverkusen.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(I) Zweck und Ziel des TAKO e.V. ist die Ausübung der traditionellen Kampfkunst als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport und allgemeinen Körperertüchtigung, sowie die Durchführung von Antiaggressionstraining und Maßnahmen der Gewaltprävention.

(II) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Seminaren, Lehrgängen, Turnieren, Kursen und sportlicher Freizeitgestaltung.

(III) Förderung der Jugend und Jugendhilfe.

(IV) Die Integration der Mitglieder aus verschiedenen Kulturen, Religionen und Nationen bei gegenseitiger Achtung des Anderen ist ein gleichwertiges Ziel. Die "5 Säulen" des Taekwondo bilden das allen gemeinsame Fundament dafür: Höflichkeit, Integrität, Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen, Unbezwingbarkeit. Die Integration wird gefördert durch respektvollen und friedfertigen Umgang miteinander während der aktiven Trainingszeiten, aber auch außerhalb derer bei gemeinsamen Treffen und Feiern."

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(I) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Seine Zwecke verfolgt der TAKO e.V. auf ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(II) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(III) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TAKO e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(IV) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

### **§ 4 Aufgaben**

(I) der Verband TAKO e.V. nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Beratung und Förderung seiner Mitglieder in allen Belangen des Sports,

b) Beratung, Förderung, Zusammenarbeit und Durchführung von Aktivitäten des Schulsports, der Gesundheits- und Freizeitpolitik,

c) Öffentlichkeitsarbeit für und mit den Sportvereinen/ Sportfachschaften,

d) Rahmenbedingungen schaffen, um den Sportvereinen die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

e) Gewinnung von Frauen, Männern und Jugendlichen für ehrenamtliches Engagement und Unterstützung ihrer Arbeit,

f) Qualifizierung von Helfern und Mitarbeitern im Sport,

(II) Der Vorstand ist ermächtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

## B. Verbandsmitgliedschaft

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (I) Rechtsgrundlagen des Verbandes TAKO e.V. sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (II) Ordnungen und ihre Änderungen werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (III) Alle in der Satzung aufgeführten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (I) Mitglied des TAKO e.V. können alle Vereine, Sportschulen, Freizeit- und Breitensportgemeinschaften werden, die eine Mindestmitgliederzahl von 10 Personen melden kann. Ebenso ist Voraussetzung, dass das Mitglied die Ziele des Verbandes unterstützt.
- (II) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verband zu richten.
- (III) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ebenso erkennt das Mitglied mit der Aufnahme die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (IV) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
- (V) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied, welches seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht oder nicht satzungsgemäß nachkommt, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (VI) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand des TAKO e.V. aufgenommen, der auch über die Art der Mitgliedschaft entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig bei Eintritt in den TAKO e.V. für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (VII) Wird ein abgelehnter Aufnahmeantrag aufrechterhalten, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

### **§ 7 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (I) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann auch nicht anteilig zurückgezahlt werden.
- (II) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den TAKO e.V. Vorstands erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und die Austrittserklärung muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres beim Verband TAKO e.V. eingegangen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
- (III) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem TAKO e.V. nicht erfüllt werden, oder bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des Verband TAKO e.V. oder satzungswidrigen Verhaltens. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsbelehrung mitzuteilen. Der Verband TAKO e.V. Vorstand hat dem Mitglied vorher die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben.
- (IV) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe eine Beschwerde an die nächsttagende Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

### **§ 8 Beiträge**

- (I) Ein pauschaler Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (II) Die Mitglieder verpflichten sich, für sämtliche Mitglieder ihrer Schule/Abteilung bzw. ihres Vereins einmalig einen Pass und pro Jahr eine Jahressichtmarke zu erwerben.
- (III) Für Prüfungen sind ausschließlich die Urkunden des TAKO e. V zu nutzen.
- (IV) Die Kosten für Pässe, Jahressichtmarken und Urkunden werden vom Vorstand festgelegt.
- (V) Wenn jeweilige Beiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (VI) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verband außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (VIII) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sowie der Vorstand sind beitragsfrei.

## C. Die Organe des Verbandes

### **§ 9 Organe des Verbandes**

(I) Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Geschäftsführer und die Mitgliederversammlung.

(II) Die Mitgliedschaft in den Organen kann erst nach 2-jähriger Verbandszugehörigkeit erfolgen.

Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(I) Oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

(II) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des neuen Vorstandes und der Organe,
- c) Gebühren und Beiträge,
- d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand oder Beirat übertragen wurde.
- g) Auflösung des Vereins.

(III) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

(IV) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(V) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Briefsendung und unter Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung schriftlich bis zu zwei Wochen vor Versammlungsbeginn beantragen.

(VI) Stimmberechtigt sind:

- a) Ein Mitgliedverein/eine Mitgliedssportschule im TAKO e.V. hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung pro 20 gemeldete aktive Sportler/innen eine Stimme.
- b) Stimmübertragungen vom Vorstand eines Vereins/Inhaber einer Sportschule auf ein Mitglied seines Vereins/seiner Sportschule per Vollmacht ist zulässig. Der/die Bevollmächtigte wird vom gesetzlichen Vertreter seines Mitgliedsvereines bzw. dem Inhaber der Sportschule schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben und muss sich bei Versammlungsbeginn ausweisen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann neben seiner/ihrer etwaigen Funktion als gesetzlicher Vorstand – maximal zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen.
- c) die Vorstandsmitglieder des TAKO e.V. haben je eine Stimme.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(I) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann nur aus wichtigem Grund, wenn es das Interesse des TAKO e.V. erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(II) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Mitglied einen Antrag unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung stellt.

(III) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11.a Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand des Verband besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Geschäftsführer

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(I) Die Vorstandsmitglieder sind nicht alleine vertretungsberechtigt, sondern es bedarf für jede Entscheidung mindestens zwei Zustimmungen. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(II) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Weiterhin sind Aufgaben des Vorstandes insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
2. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

(III) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(IV) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(V) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

## D. Sonstige Bestimmungen

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen einer einem Steuerberatenden Beruf angehören sollte. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (II) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem TAKO e.V. Vorstand angehören.
- (III) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit Satzung und Organbeschlüssen.

### **§ 14 Abstimmungen und Wahlen**

- (I) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (II) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (III) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Verband TAKO e.V. ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (IV) Für die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers ist die einfache Mehrheit erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (V) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

### **§ 15 Haftung des Verbandes**

- (I) Der Verband haftet, über die Haftung einer etwaigen Versicherung hinaus, gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den Sportstunden oder bei Veranstaltungen des Verbandes eingetretene Unfallfolgen. Eine Haftung des Verbandes für Diebstahlschäden anlässlich einer Sportveranstaltung ist ausgeschlossen.

### **§ 16 Datenschutz im Verband**

- (I) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (II) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (III) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

**§ 17 Auflösung**

(I) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

(I) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Dezember.2017 beschlossen.

(II) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leverkusen, den 10. Dezember 2017